

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 7/08 B**

L 4 KR 203/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 8 KR 67/04 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

BKK DER PARTNER,  
Oeseder Feld 7, 49124 Georgsmarienhütte,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin  
H ü t t m a n n - S t o l l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der vom Kläger zu zahlenden Beiträge als freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse in der Zeit vom 1.1.2002 bis 30.11.2003.
- 2 Der Kläger ist Steuerberater und trat zum 1.7.2000 als freiwilliges Mitglied der Beklagten bei. Aufgrund seiner Angabe, aus seiner Tätigkeit in der Zeit vom 1.7.2000 bis 31.12.2000 einen Gewinn von ca 20.000 DM zu erwarten, setzte die Beklagte mit Bescheid vom 4.7.2000 die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung vorläufig fest. Ab 1.4.2002 war der Kläger als Leiter eines Standortes einer Steuerberatungs-GmbH tätig. Zum 30.11.2003 kündigte er seine Mitgliedschaft bei der Beklagten.
- 3 Am 20.11.2003 setzte die Beklagte mit insgesamt acht Bescheiden die Beiträge des Klägers zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung unter Auswertung seiner Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2000 und 2001 für den Zeitraum vom 1.7.2000 bis 30.11.2003 endgültig fest. Für den Zeitraum ab 1.1.2002 legte sie dabei die Einkünfte zugrunde, die sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 ergaben. Ab dem 1.4.2002 berücksichtigte sie zusätzlich die Einkünfte des Klägers aus seiner weiteren Tätigkeit. Der Widerspruch des Klägers, mit dem er sich ua gegen die Berücksichtigung seiner Einkünfte aus seiner weiteren Tätigkeit wandte, weil er diese an seine eigene Steuerberatungsgesellschaft abgeführt habe und diese in die Berechnung deren Betriebsergebnisse eingeflossen seien, war erfolglos. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, für das Jahr 2002 seien zu Unrecht mehr als 1.192 Euro Zinsen zugrunde gelegt worden, obwohl der Steuerbescheid für das Jahr 2002 einen geringeren Zinsbetrag ausweise. Seine Einnahmen aus seiner weiteren Tätigkeit, für die mit Bescheid vom 8.12.2003 die Landesversicherungsanstalt Hannover ab 1.4.2002 wegen des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung Versicherungspflicht in der Renten- und in der Arbeitslosenversicherung festgestellt hatte, seien ebenfalls zu Unrecht berücksichtigt. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zum Zeitpunkt der Berechnung der Beiträge im November 2003 sei der zu den Akten eingereichte Steuerbescheid für das Jahr 2001 der aktuellste Nachweis über die Einkünfte gewesen, der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 sei erst unmittelbar vor dem 16.6.2005 zu den Akten gelangt, die Beiträge seien nicht nachträglich auf der Basis des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2002 zu berechnen. Ab April 2002 seien auch die Einkünfte aus seiner Tätigkeit bei der weiteren Steuerberatungs-GmbH zu berücksichtigen, weil die Abtretung der Einnahmen aus dem Anstellungsvertrag eine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Beitragshöhe nicht ausschließe.



- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 5.12.2007.

## II

- 5 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 7 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 8 Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, ob gegenüber selbstständig tätigen freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Beitragshöhe zunächst vorläufig durch Bescheide festgesetzt wird, weil bei Antragstellung keine zuverlässigen Angaben über die Höhe zukünftiger Einkünfte möglich ist, eine endgültige Festsetzung der Beitragshöhe nur während des bestehenden Vertragsverhältnisses möglich ist und ob die Krankenversicherung mit der endgültigen Festsetzung nicht zuwarten muss, bis das Mitglied aussagefähige Nachweise - wie beispielsweise Steuerbescheide - für den betreffenden Festsetzungszeitraum vorlegen kann. Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit dem Ziel



einer Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm gestellt hat, jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.

- 10 Soweit die Beschwerde die Klärungsbedürftigkeit darin sieht, dass sich die Antwort nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt, genügt dies allein zur Begründung nicht. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, aus welchen Gründen es zweifelhaft sein könnte, dass nach Erlass eines Bescheides, der nur vorläufig die Beitragshöhe festsetzt, ein endgültiger Beitragsfestsetzungsbescheid auch dann ergehen kann, wenn die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse bereits geendet hat. Darüber hinaus wird auch nicht dargelegt, welche Zweifel bestehen könnten, den letzten bisher vorliegenden Steuerbescheid zur Beitragsfestsetzung heranzuziehen. Der Kläger setzt sich nicht mit der Entscheidung des Senats vom 22.3.2006 (*B 12 KR 14/05 R, BSGE 96, 119 = SozR 4-2500 § 240 Nr 5*) auseinander, nach der bei einer nur vorläufigen durch einstweiligen Verwaltungsakt erfolgten Beitragsfestsetzung eine endgültige Beitragsfestsetzung zulässig ist. Der Senat hat auf die gesetzliche Regelung hingewiesen, dass eine einkommensbezogene Beitragseinstufung abweichend vom Höchstbetrag nach § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V (*idF des Gesundheitsstrukturgesetzes-GSG*) den Nachweis geringerer Einnahmen voraussetzt und gemäß § 240 Abs 4 Satz 3 SGB V (*ebenfalls idF des GSG*) Veränderungen der Beitragsbemessung erst zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises der Einkünfte folgenden Monats wirksam werden können. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, warum es unter Berücksichtigung dieser Entscheidung zweifelhaft sein könnte, dass auch nach Beendigung der Mitgliedschaft eine endgültige Beitragsfestsetzung unter Berücksichtigung nur der zum Zeitpunkt der Entscheidung durch Steuerbescheid nachgewiesenen niedrigeren Einnahmen erfolgen kann und darf. Da der Senat in der genannten Entscheidung dargelegt hat, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen grundsätzlich zeitversetzt erfolgt, hätte die Beschwerde weiter ausführen müssen, aus welchen Gründen im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung bei einer zunächst vorläufigen Beitragseinstufung und anschließender Beendigung der Mitgliedschaft -unter Inkaufnahme von Verzögerungen- jeweils nur auf die später ergehenden Steuerbescheide abzustellen ist und jeweils rückwirkend die Beiträge endgültig erst bei Vorlage aller Steuerbescheide und nicht bereits bei Vorlage des ersten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ergehenden Steuerbescheides festzusetzen sind.

- 11 Die Beschwerde beruft sich zudem auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils des LSG vom im Urteil des BSG vom 21.12.1993 (*12 RK 28/93, SozR 3-2500 § 237 Nr 3*). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und



welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Auch diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Zwar benennt sie als Rechtssatz des Urteils des BSG, dass das in der Sozialversicherung geltende Solidaritätsprinzip eine Beitragsbemessung erfordert, die sich grundsätzlich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten orientiere, legt dann jedoch nicht dar, inwieweit das LSG einen davon abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Allein die Ausführungen, das LSG habe entgegen der Rechtsauffassung des BSG das Einkommen aus der Angestelltentätigkeit berücksichtigt, lässt noch nicht auf einen dem Urteil des BSG widersprechenden durch das LSG aufgestellten Rechtssatz schließen. Das LSG hat gerade auf dieses Urteil verwiesen und sich ihm ausdrücklich angeschlossen, weil es die Argumentation für überzeugend hielt. Die Beschwerdebegründung macht insoweit lediglich geltend, es liege ein anderer Sachverhalt vor, der zu einer anderen Wertung hätte führen müssen. Im Kern rügt der Kläger damit eine unzutreffende Rechtsanwendung, die die Zulassung der Revision nicht begründen kann.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

